

ENTWURF

Vereinbarung

über eine Beteiligung

an den Kosten der Schülerbeförderung

zur Jakob-Reeb-Schule in Landau

Die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Dominik Geißler

und

die kreisfreie Stadt Speyer

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler

schließen gemäß § 69 Abs. 7 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) in der aktuell gültigen Fassung folgende Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung von Schülerinnen und Schülern zur Jakob-Reeb-Schule in Landau in der Pfalz.

§ 1 Zweck der Vereinbarung, Förderschulen mit großem Einzugsbereich

- (1) Nach § 69 Abs. 1 SchulG obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Förderschulen zu sorgen.
- (2) Landkreise und kreisfreie Städte sollen nach § 69 Abs. 7 SchulG bei Förderschulen mit großem Einzugsbereich eine Beteiligung an den Kosten vereinbaren. Ausgleichspflichtig sind dabei die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler wohnen.
- (3) Als großer Einzugsbereich gilt, wenn die betreffende Förderschule von Schülerinnen und Schülern weiterer Landkreise und kreisfreier Städte besucht wird und dabei die Anzahl auswärtiger Schülerinnen und Schüler zum Stichtag insgesamt mindestens 10 Schüler erreicht.
- (4) Diese Vereinbarung gilt für die Jakob-Reeb-Schule, Queichheimer Hauptstraße 231, 76829 Landau in der Pfalz.

§ 2 Ermittlung der zu berücksichtigenden Aufwendungen

- (1) Grundlage für alle mit dieser Vereinbarung zu berücksichtigenden Aufwendungen ist die Finanzrechnung. Abweichend vom Haushaltsjahr gilt das jeweilige Schuljahr, wobei der jährliche Abrechnungszeitraum den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres umfasst.
- (2) Es werden lediglich Auszahlungen berücksichtigt, die im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler entstehen. Diese Auszahlungen müssen der Förderschule direkt zuordenbar sein. Gemeinkosten oder weitere Kosten des Öffentlichen Personennahverkehrs werden nicht erstattet. Ebenso sind dabei die für die Verwaltung anfallenden Personal- und Sachkosten von einer Kostenbeteiligung ausgeschlossen.
- (3) Es erfolgt lediglich eine Abrechnung der Kosten für den freigestellten Schülerverkehr. Die Kosten, die für die Erstattung von Schülerfahrkarten (Maxx-Ticket, ScoolCard, Deutschlandticket) anfallen, werden bei der Kostenerstattung nach dieser Vereinbarung nicht berücksichtigt.
- (4) Es werden lediglich Beförderungskosten für Fahrten während der Schulzeiten berücksichtigt. Beförderungen in Ferien und an beweglichen Ferientagen bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Festlegung der Ausgleichsquote nach § 69 Abs. 7 SchulG

Es wird eine Ausgleichsquote von 50 v. H. der anfallenden Beförderungskosten festgelegt.

§ 4 Berechnung und Umfang der Erstattung

- (1) Grundlage für die Berechnung der Kostenbeteiligung sind die von der Stadt Landau in der Pfalz tatsächlich im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs aufgewendeten

Beförderungskosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler vom Wohnort zur Schule und zurück.

Es erfolgt vorab keine Anrechnung der Landeszuweisungen nach § 15 LFAG.

(2) Aus den Kosten erfolgt die Berechnung für jede einzelne Gebietskörperschaft wie folgt:

Zur Ermittlung des Erstattungsbetrages wird zunächst die Entfernung jedes Schülers bzw. jeder Schülerin vom Wohnort zur Schule ermittelt. Die Entfernungen werden nach den Gebietskörperschaften aufgeschlüsselt und ins Verhältnis zur Summe aller ermittelten Kilometer gesetzt.

Nach diesem Verhältnis werden die im Abrechnungszeitraum angefallenen berücksichtigungsfähigen gesamten Beförderungskosten (Absatz 1) aufgeteilt.

Von den danach auf die erstattungspflichtige Gebietskörperschaft entfallenden Kosten erstattet diese einen Anteil nach Maßgabe des § 3 („Ausgleichsquote“).

(3) Abschlagszahlungen erfolgen zum 15.12. eines jeden Jahres in Höhe von 45 v. H. der letzten Schlussabrechnung.

(4) Für die Zuordnung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler zu den an den Beförderungskosten beteiligten Gebietskörperschaften gilt als Stichtag der 15.10. des jeweiligen Schuljahres. Die Stadt Landau in der Pfalz stellt dazu eine Liste mit Namen und Wohnadressen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

§ 5 Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt ab dem Schuljahr 2025/2026 und für unbestimmte Zeit.

(2) Diese Vereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung verpflichten sich die Beteiligten, unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Vereinbarung aufzunehmen.

Die Schlussabrechnung für das ablaufende Schuljahr nach § 4 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

- (3) Die Beteiligten verpflichten sich weiter, bei einer Änderung der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Bestimmungen oder Rechtsprechung der Obergerichte, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine angemessene Anpassung zu erreichen. § 6 gilt entsprechend. § 60 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG bleibt unberührt.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6 Streitfragen

Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Auslegen dieser Vereinbarung, die untereinander nicht ausgeräumt werden können, soll durch die Beteiligten die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion angerufen werden. Wird dann keine Einigung erzielt, steht den Beteiligten der Rechtsweg offen.

Für die Stadt Speyer

Speyer,

(DS)

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Für die Stadt Landau in der Pfalz

Landau,

(DS)

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister